

**Gemeinsame Erklärung
der Taipeh Vertretung in Berlin/Bundesrepublik Deutschland
und des Deutschen Instituts in Taipei
über ein Jugendferienarbeitsaufenthaltsprogramm**

Die Taipeh Vertretung in Berlin/Bundesrepublik Deutschland und das Deutsche Institut in Taipei (kurz: beide Seiten) erklären, dass

- mit der Absicht, Jugendlichen aus Deutschland und Taiwan Gelegenheit zur Vertiefung ihrer Kenntnis über die Sprache, die Kultur und das Alltagsleben zu geben
- und zur Förderung der beiderseitigen Einsicht und der Entwicklung der Jugend durch das Jugendferienarbeitsaufenthaltsprogramm

beide Seiten auf der Grundlage der Gegenseitigkeit eine gemeinsame Erklärung abgeben und nach Maßgabe der gültigen beiderseitigen Rechtsvorschriften und mit beiderseitiger Zustimmung Maßnahmen im Rahmen eines Jugendferienarbeitsaufenthaltsprogramms wie folgt durchführen:

1. Beide Seiten beabsichtigen, sofern keine Versagensgründe nach jeweiligem Recht vorliegen, denjenigen Inhabern deutscher bzw. taiwanischer Pässe Visa zur mehrmaligen Einreise für den Zeitraum von einem Jahr, gerechnet von dem Zeitpunkt des Beginns der Gültigkeit des Visums an, für einen Jugendferienarbeitsaufenthalt zu erteilen, die

- a) zum Zeitpunkt der Beantragung des Visums mindestens 18 (in Worten: achtzehn) und höchstens 30 (in Worten: dreißig) Jahre alt sind und die für die Einreise erforderlichen Gesetzesvorschriften erfüllen;
- b) in erster Linie beabsichtigen, in Deutschland bzw. Taiwan ihre Ferien zu verbringen und in diesem Rahmen zur Unterstützung ihrer Finanzen zeitweise zu arbeiten;
- c) nicht früher schon mit einem Visum für einen Jugendferienarbeitsaufenthalt eingereist sind;

- d) nicht von unterhaltsberechtigten Familienmitgliedern begleitet werden (ausgenommen unterhaltsberechtigte Familienmitglieder, die im Besitz eines oben genannten bzw. eines anderen Visums sind);
- e) im Besitz eines gültigen deutschen bzw. taiwanischen Reisepasses und eines Rückflugscheines sind oder ausreichende Mittel zum Kauf eines solchen Flugscheines nachweisen;
- f) für die Dauer ihres Aufenthalts über einen jeweils gültigen umfassenden Unfall- und Krankenversicherungsschutz, der Krankenhausbehandlung und Rücktransport abdeckt, sowie für die Anfangszeit ihres Aufenthalts über ausreichende Mittel für ihren Unterhalt verfügen, und zwar nach dem Ermessen der zuständigen Behörden;
- g) in guter gesundheitlicher Verfassung sind;
- h) die vorgesehene Antragsgebühr für das Visum entrichtet haben.

2. Anträge auf Visa für einen Jugendferienarbeitsaufenthalt in Taiwan sind bei den Büros der Taipeh Vertretung in Berlin, Hamburg, München oder Frankfurt / Bundesrepublik Deutschland einzureichen, für einen Jugendferienarbeitsaufenthalt in Deutschland beim Deutschen Institut in Taipei.

3. Es wird beabsichtigt, Inhabern von deutschen bzw. taiwanischen Pässen, die im Besitz eines Visums für einen Jugendferienarbeitsaufenthalt sind, den Aufenthalt in Taiwan bzw. Deutschland für einen Zeitraum von 12 (in Worten: zwölf) Monaten, gerechnet von dem Zeitpunkt der Gültigkeit des Visums an, zu gestatten. Es wird ferner beabsichtigt, ihnen zu erlauben, zu reisen, einer beruflichen Fortbildung oder einer kurzen Beschäftigung nachzugehen.

4. Für die Aufnahme einer solchen Beschäftigung ist in der Bundesrepublik Deutschland keine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit sowie in Taiwan keine Zustimmung der für

Arbeit zuständigen Behörden erforderlich. Die Teilnehmer des Jugendferienarbeitsaufenthaltsprogramms dürfen jedoch während ihres Besuchs nicht länger als drei Monate für denselben Arbeitgeber arbeiten. Sie dürfen während ihres Besuchs einen oder mehrere Aus- und Fortbildungskurse von insgesamt bis zu sechsmonatiger Dauer besuchen.

5. Beide Seiten können festlegen, wie viele Teilnehmer pro Jahr zum Jugendferienarbeitsaufenthaltsprogramm zugelassen werden. Beide Seiten beabsichtigen, das Kontingent der jeweils anderen Seite jährlich in schriftlicher Form mitzuteilen.

6. Beide Seiten behalten sich die Möglichkeit vor, jeden ihnen im Rahmen des Programms zugegangenen Antrag auf ein Visum für einen Jugendferienarbeitsaufenthalt abzulehnen.

7. Im Einklang mit der Rechts- und Sozialordnung beider Seiten kann einer an dem Programm teilnehmenden Person die Einreise verweigert oder eine solche Person rückgeführt werden.

8. Beide Seiten beabsichtigen, diese gemeinsame Erklärung nach der Unterzeichnung durch entsprechende interne Regelungen umzusetzen. Änderungen der gemeinsamen Erklärung können jederzeit schriftlich nach Verhandlungen mit beiderseitigem Einverständnis erfolgen.

9. Beide Seiten können die Durchführung der oben genannten Maßnahmen ganz oder teilweise aus Gründen der öffentlichen Politik aufheben und beabsichtigen, die jeweils andere Seite mindestens drei Monate vor dem Wirksamwerden einer solchen Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

10. Ungeachtet einer Beendigung oder Suspendierung dieser gemeinsamen Erklärung oder einzelner ihrer Bestimmungen kann eine Person, die am Tag der Kündigung oder Aufhebung bereits im Besitz eines gültigen Visums für einen Jugendferienarbeitsaufenthalt ist, nach Taiwan bzw. Deutschland einreisen und /oder sich weiterhin dort im Einklang mit dem Visum bis zu dessen Ablauf aufhalten, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Diese gemeinsame Erklärung wird in zweifacher Ausfertigung, in chinesischer und deutscher Sprache, unterzeichnet.

Berlin, den 28.09.2010

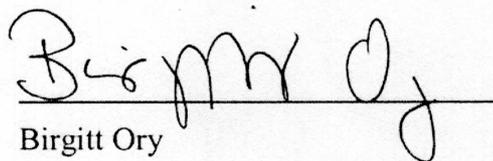
Taipei, den 19.10.2010

Für die Taipeh Vertretung
in Berlin/Bundesrepublik Deutschland

Für das Deutsche Institut
in Taipei



Dr. Wu-lien Wei



Birgitt Ory